

„Amtliche Bekanntmachung“ Gemeinde Hohenroda

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechtes vom 07.08.1973 in Verbindung mit §§ 27 und 29 des Grundsteuergesetzes (BGBl 1973 Teil I Seite 965 ff.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die **Grundsteuer A und Grundsteuer B** für das Jahr **2019** – soweit sich gegenüber dem Jahre 2018 keine durch Änderungsbescheid dokumentierten Änderungen ergeben haben

- in der gleichen Höhe und
- zu den gleichen Zahlungsterminen wie im Vorjahr

zu entrichten sind und durch diese amtlichen Bekanntmachung festgesetzt wird.

Die Grundsteuern 2019 werden mit den, in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils am

15. Februar 2019,
15. Mai 2019,
15. August 2019,
und 15. November 2019

fällig.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Gemäß der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Hohenroda vom 08.12.2014 beträgt die Hundesteuer jährlich

| | |
|---|----------|
| für den 1. Hund | 84,00 €, |
| für den 2. Hund und jeden weiteren Hund | 84,00 €. |

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2019.

Die bisherigen grünen Hundesteuermarken sind bis auf weiteres – somit auch im Steuerjahr 2019 - gültig.

Die Hundesteuer 2019 wird, wie in den Hundesteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils zum

15. Februar 2019,
15. Mai 2019,
15. August 2019,
und 15. November 2019

fällig.

Die Steuerfestsetzungen für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Zustellung des Steuerbescheides bzw. der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda, Schloßstraße 45, 36284 Hohenroda, angefochten werden.

Hohenroda, 03.01.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

Hinweis

Bitte nehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse am kostengünstigen Einzugsverfahren teil. SEPA-Lastschriftmandate erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 45, OT. Oberbreitzbach oder auf unserer Homepage unter der Rubrik „Formulare“.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der SEPA-Umstellung dieses Formular für neun erteilte Lastschriftmandate uns mit Original-Unterschrift vorliegen muss. Eine Übersendung per Fax ist leider nicht mehr möglich.

Weitere Informationen zu den Festsetzungen der Grundsteuern und der Hundesteuer erhalten Sie unter der Rufnummer (0 66 76) 92 00 18 Frau Frank, Finanzabteilung.